

Von: "Referat 25 Postfach" <REFERAT25@bfdi.bund.de> An: [REDACTED]@fragdenstaat.de
[REDACTED]@fragdenstaat.de Cc: BCc: Gesendet: Mo 08.06.2020 16:48:13 Betreff: Zugang zu amtlichen
Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Deutschen Bundestag (BT) # 25-736/001 II#0602
[#57751] # 25-780/010 II#0394

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

anliegend finden Sie ein Schreiben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Referat 11 - Grundsatz, Nationale Umsetzung DSGVO, Nicht-öffentlicher Bereich
Referat 25 - Informationsfreiheit, Innere Verwaltung, Stasi-Unterlagen
Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn
Fon: (0228) 997799-1108
Fax: (0228) 997799-5550
E-Mail: susanne.bohn@bfdi.bund.de oder
E-Mail Referat11@bfdi.bund.de
E-Mail Referat25@bfdi.bund.de
Internet: <https://www.bfdi.bund.de>

Datenschutzhinweis:
Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz
entsprechend der Datenschutzerklärung des BfDI verarbeitet. Diese können Sie über
folgenden Link auf dem Internetauftritt des BfDI abrufen:
<https://www.bfdi.bund.de/datenschutz>
Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen
auch in Textform übermittelt werden.

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Herrn

[REDACTED]

[REDACTED]@fragenstaat.d

e

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117

FON (0228) 997799-1108

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat11@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 08.06.2020

GESCHÄFTSZ. 25-780/010 II#0394

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen**bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Deutschen Bundestag (BT) # 25-736/001 II#0602 [#57751]**

HIER Wiederaufgreifen/Fortführen des Vermittlungsverfahrens

BEZUG Ihre Schreiben vom 22. Februar 2020 und 31. Mai 2020

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ihrem Antrag auf Zusendung der Stellungnahme des Deutschen Bundestages in diesem Verfahren hatte ich mit Bescheid vom 22. Januar 2020 stattgegeben und Ihnen das begehrte Dokument übersandt. Daraufhin haben Sie sich mit den o.g. Schreiben inhaltlich an mich gewandt: „ich bin über die Antwort des Deutschen Bundestages verwundert. In früheren Jahren hat der Deutsche Bundestag die Liste ohne weiteres herausgegeben. Nur plötzlich macht dies Probleme? Woher soll dies erläuterbar sein?“

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2019 hatte ich Ihnen als Ergebnis meiner Prüfung mitgeteilt, dass gegen die Bearbeitung des Deutschen Bundestages keine Bedenken bestehen.

Das Vermittlungsverfahren ist hier abgeschlossen. In Ihrem Vortrag sehe ich keinen Grund, dieses wiederaufzugreifen. Das IFG gewährt Zugang zu amtlichen Informationen. Amtlichen Zwecken dient eine Aufzeichnung, wenn sie die Behörde betrifft oder in Erfüllung einer amtlichen Tätigkeit



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

angefallen ist oder in anderer Weise im Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit steht.

Anmerken möchte ich noch, dass ich die öffentlichen Stellen in meinem Zuständigkeitsbereich regelmäßig auf ihre Pflicht zur aktiven Informationspolitik hin weise und sie dahingehend berate.

Den Vorgang nehme ich zu meinen Akten. Die lange Bearbeitungszeit aufgrund eines Büroversehens bitte ich zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

■■■■■■■■■■

Von: [REDACTED]@bfdi.bund.de] on behalf of Referat 25 Postfach
Gesendet: Mittwoch, 3. Juni 2020 09:08
An: Registratur Postfach
Betreff: WG: Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) # 25-780/010 II#0394 [#57751]

Reg. (VIS)

KG

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Susanne Bohn
Gesendet: Mittwoch, 3. Juni 2020 07:17
An: Referat 25 Postfach <REFERAT25@bfdi.bund.de>
Betreff: WG: Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) # 25-780/010 II#0394 [#57751]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED] [#57751] [mailto:[REDACTED]@fragdenstaat.de]
Gesendet: Sonntag, 31. Mai 2020 20:43
An: Susanne Bohn <[REDACTED]@bfdi.bund.de>
Betreff: AW: Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) # 25-780/010 II#0394 [#57751]

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

leider haben Sie auf meine Email vom 22. Februar 2020 nicht reagiert.

Nachdem aber das Informationsinteresse nicht befriedigt ist, komme ich hier noch einmal darauf zurück. Es verwundert, dass plötzlich für den Bundestag die Auskunft keine einfache Auskunft mehr ist. Obwohl der Bundestag die IFG- und UIG-Listen weiterhin als Excel führt und sich seit 2018 keine Veränderungen ergeben haben sollten, ist dies plötzlich keine einfache Auskunft mehr. Bis 2018 hat der Bundestag die Listen ohne weiteres herausgegeben. Hierzu gibt es mehrere Beispiele.

Jetzt kann es natürlich sein, dass der Bundestag diese Listen verändert hat. Dann hat er dies jedoch bewusst getan, um eine Einschränkung der Auskunftsrechte durchzuführen. Als Ombudsstelle der Informationsfreiheit sollte dies eigentlich für Sie interessant sein.

Ich bitte deshalb, den Sachverhalt zu prüfen. Denn dass eine Behörde bewusst und ganz gezielt Veränderungen vornimmt, um die Auskunftsrechte zu unterdrücken, ist rechtswidrig.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Anfragen: 57751

Antwort an: [REDACTED]

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:
[REDACTED]

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

Von: [REDACTED]@bfdi.bund.de] on behalf of Referat 25 Postfach
Gesendet: Dienstag, 25. Februar 2020 11:00
An: Registratur Postfach
Betreff: WG: Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) # 25-780/010 II#0394 [#57751]

Reg (VIS)

KG

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 25. Februar 2020 09:18
An: Referat 25 Postfach
Betreff: WG: Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) # 25-780/010 II#0394 [#57751]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED] [#57751] [mailto:[REDACTED]@fragenstaat.de]
Gesendet: Samstag, 22. Februar 2020 01:14
An: Susanne Bohn <susanne.bohn@bfdi.bund.de>
Betreff: AW: Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) # 25-780/010 II#0394 [#57751]

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin über die Antwort des Deutschen Bundestages verwundert. In früheren Jahren hat der Deutsche Bundestag die Liste ohne weiteres herausgegeben. Nur plötzlich macht dies Probleme? Woher soll dies erläuterbar sein.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Anfragenr: 57751
Antwort an: [REDACTED]
Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

[REDACTED]

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:
<https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>



9.12.2019

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Referat 15 – Informationsfreiheit
z.Hd. [REDACTED]
Postfach 1468
53004 Bonn

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	
Eing.	14. OKT. 2019
Anlg.	

Berlin, 8. Oktober 2019
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-049/2019
Bezug:
Ihre Schreiben vom 7. Juni 2019,
18. Juli 2019 und 4. September 2019
Anlagen: 1

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
hier: Eingabe von [REDACTED]
Ihre Zeichen: 15-736/001 II#0602

Referat ZR 4
Geheimhaltung, Informationsfreiheit

bearbeitet von:
RRn Hennemann
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35230 (Vz)
Fax: +49 30 227-36054
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

[REDACTED]
mit Schreiben vom 7. Juni 2019 haben Sie mitgeteilt, dass sich Herr Ricardo Lago an Sie gewandt hat, da er sein Recht auf Informationszugang hinsichtlich der Bearbeitung seines IFG-Antrags vom 14. Februar 2019 als verletzt ansieht.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Der Antragsteller hat um Zusendung folgender Unterlagen gebeten:

„Übermittlung einer Liste über die Anfragen nach IFG und UIG für die Jahre 2017 und 2018 mit Angabe des Betreffs, Aktenzeichen, Eingangs- und Erledigungsdatum und der Art der Erledigung.“

Mit Schreiben vom 3. April 2019

Anlage

ist dem Antragsteller mitgeteilt worden, dass für die weitere Bearbeitung seiner Anträge die Angabe einer postalischen Anschrift erforderlich ist.

Dies hat folgenden Hintergrund:



Die Bearbeitung des Antrags wäre mit erhöhtem Aufwand verbunden gewesen, da die Statistiken in der erbetenen bereinigten Form nicht vorlagen. Durch die nötige Bearbeitung von vier Statistiken (UIG und IFG jeweils 2017 und 2018) hätte die Antwort nicht mehr lediglich einer einfachen Auskunft entsprochen und wäre somit gebührenpflichtig gewesen. Es handelte sich nicht mehr um ein einfaches Verfahren, in dem ggf. auf eine eindeutige Identifikation des Antragstellers verzichtet werden kann. Daher war vorliegend die Identifizierung des Antragstellers über eine postalische Anschrift erforderlich.

Das Verfahren wurde, wie zuvor angekündigt, wegen mangelnder Mitwirkung des Antragstellers am 31. Mai 2019 eingestellt.

Die Dauer des Verfahrens liegt darin begründet, dass es aufgrund der Vielzahl eingehender IFG-Anträge sowie personeller Engpässe gegenwärtig leider zu Verzögerungen bei der Bearbeitung kommt.

Ich bitte um Information über den Fortgang des bei Ihnen laufenden Verfahrens und stehe für Rückfragen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[Redacted signature block]



Deutscher Bundestag

di: 03/04/19 13:12

Vfg.

1.

per E-Mail:

[redacted]@fragdens
taat.de
Herrn
[redacted]

Berlin, 3. April 2019
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-49/2019 v. Abg
Bezug: E-Mail vom 14. Februar 2019
Anlagen: Datenschutzhinweise

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter [redacted]

Referat ZR 4
Geheimchutz, Informationsfreiheit

mit E-Mail vom 14. Februar 2019 bitten Sie um Übermittlung einer "Liste über die Anfragen nach IFG und UIG für die Jahre 2017 und 2018 mit Angabe des Betreffs, Aktenzeichen, Eingangs- und Erledigungsdatum und der Art der Erledigung".

bearbeitet von:
Oberamtsrat Lompa
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35230 (Vz)
Fax: +49 30 227-36054
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Nach einer Prüfung Ihres Antrags darf ich Ihnen mitteilen, dass ich zur weiteren Bearbeitung die Mitteilung Ihrer postalischen Anschrift benötige.

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Bitte lassen Sie mir die Information bis zum 25. April 2019 zukommen. Anderenfalls werde ich davon ausgehen, dass Sie Ihren Antrag nicht weiter zu verfolgen wünschen und das hiesige Verwaltungsverfahren ohne weitere Nachricht einstellen.

N:\GLW_zr4-
ifg_verschlueselt\IFG\Anträge\Lago,
Ricardo\2019-049 - Statistiken 2017
und 2018\Information - 049 2019.docx

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Lompa

2. Vermerk: Die Statistiken liegen in der erbetenen bereinigten Form nicht vor. Durch die nötige Bearbeitung von vier Statistiken (UIG und IFG jeweils 2017 und 2018) würde die Antwort nicht mehr lediglich einer einfachen Auskunft entsprechen und wäre somit Gebührenpflichtig.
3. ZR 4/4 vAbg zK [redacted]
4. Samt Anlage per E-Mail versenden [redacted]
5. CORA [redacted]
6. Statistik [redacted]
7. WV: 3. April 2019 bei ZR 4/41 [redacted]

V
1) keine Nachricht
eingegangen →
Einstellung
2) CORA [redacted]
3) Statistik [redacted]
4) z d A [redacted] 31/5

[redacted] ✓

Von: "Referat 25 Postfach" <REFERAT25@bfdi.bund.de> An: [REDACTED]@fragenstaat.de"
Cc: BCc: Gesendet: Mi 22.01.2020 15:19:40 Betreff: Zugang zu amtlichen
Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die
Informationsfreiheit (BfDI) # 25-780/010 II#0394

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[REDACTED]

--
Referat 11 - Grundsatz, Nationale Umsetzung DSGVO, Nicht-öffentlicher Bereich
Referat 25 - Informationsfreiheit, Innere Verwaltung, Stasi-Unterlagen
Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30, 53117 Bonn
Tel: +49 0228-997799-1108
Fax: +49 0228-997799-5550
E-Mail: susanne.bohn@bfdi.bund.de
Referat 11 referat11@bfdi.bund.de
Referat 25: referat25@bfdi.bund.de
<https://www.datenschutz.bund.de> <https://www.informationsfreiheit.bund.de>

Kein Zugang für elektronisch signierte Dokumente

Datenschutzhinweis:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz
entsprechend der Datenschutzerklärung des BfDI verarbeitet. Diese können Sie über
folgenden Link auf dem Internetauftritt des BfDI abrufen:

[https://www.bfdi.bund.de/DE/Service/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung-
node.html](https://www.bfdi.bund.de/DE/Service/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung-node.html)

Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen
auch in Textform übermittelt werden.

Vertraulichkeitshinweis:

Dies ist eine vertrauliche Nachricht und nur für den Adressaten bestimmt. Es ist
nicht erlaubt, diese Nachricht zu kopieren oder Dritten zugänglich zu machen. Sollten
Sie irrtümlich diese Nachricht erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den
Absender und vernichten diese E-Mail.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn

[REDACTED]

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-1108

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Frau Bohn

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 22.01.2020

GESCHÄFTSZ. 25-780/010 II#0394

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)**

HIER Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Deutschen Bundestag (BT) # 25-736/001 II#0602 [#57751]

BEZUG Ihr Schreiben vom 18. Oktober 2019

Sehr geehrter Herr L [REDACTED]

mit Schreiben vom 18. Oktober 2019 bitten Sie um die Übersendung der Stellungnahme des Deutschen Bundestages in o. g. Vermittlungsverfahren. Dies werte ich als Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG). Hierzu ergeht folgender

Bescheid

1. Ich gebe dem Antrag (teilweise) statt.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

I.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Mit Ihrer E-Mail vom 18. Oktober 2019 beantragen Sie nach § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz die Übersendung der Stellungnahme des Deutschen Bundestages in o. g. Vermittlungsverfahren.

Das Schreiben ist anliegend beigelegt. Personenbezogene Daten von Beschäftigten des Deutschen Bundestages wurden geschwärzt.

II.

Es handelt sich um eine einfache Auskunft im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG, so dass Gebühren nicht erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Von: [REDACTED]

Gesendet: Montag, 28. Oktober 2019 10:47

An: Registratur, reg

Betreff: WG: Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Deutschen Bundestag (BT) # 25-736/001 II#0602 [#57751]

Reg. (neuer IFG-Antrag beim BfDI)

KG

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Bohn Susanne

Gesendet: Montag, 28. Oktober 2019 09:28

An: Referat 25

Betreff: WG: Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Deutschen Bundestag (BT) # 25-736/001 II#0602 [#57751]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED] #57751] [mailto:[REDACTED]@fragdenstaat.de]

Gesendet: Freitag, 18. Oktober 2019 19:33

An: [REDACTED]

Betreff: AW: Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Deutschen Bundestag (BT) # 25-736/001 II#0602 [#57751]

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir die Stellungnahme des Deutschen Bundestages zu,

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Anfragen: 57751

Antwort an: [REDACTED]

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>